

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Civilserve GmbH (im folgenden Civilserve genannt)

Beschreibungen

Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions-, Material- und Softwareänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne daß hieraus Rechte außer den gesetzlichen Garantiebestimmungen gegen Civilserve abgeleitet werden können. Bei Software ergibt sich der Funktionsumfang nicht aus der Programmbezeichnung.

Preisgestaltung

Alle Preise verstehen sich ab Zentrale Steinfeld, bei Kaufleuten, die nicht Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB sind, werden die Preise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer kalkuliert. Auf Wunsch und Rechnung des Käufers werden die Kaufsachen beim Kunden installiert. Der Käufer hat rechtzeitig vor Lieferung der Kaufsachen auf seine Kosten für den Betrieb der Kaufsachen geeignete Räume mit den notwendigen technischen Einrichtungen (Stromanschlüsse, Verkabelungen für Datenübertragung etc.), die auch von ihm in Betrieb zu halten sind, bereitzustellen. Ebenso ist die erforderliche Organisation Sache des Auftraggebers, insbesondere das hierfür notwendige Personal bereitzuhalten.

Lieferung

Auf Wunsch des Käufers werden die Kaufsachen, mit den üblichen Verkehrsmitteln auf Rechnung und Gefahr des Käufers, an die im Kaufschein genannte Adresse geliefert. Evtl. genannte Liefertermine sind unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Liefert Civilserve nicht bis zum schriftlich vereinbarten Termin, kann der Käufer nach Ablauf von einer Woche Civilserve eine angemessene Nachfrist setzen mit der Erklärung, daß er nach fruchtlosen Ablauf vom Kauf zurücktrete. In Fällen höherer Gewalt, bei staatlichen Maßnahmen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, sowie bei Streik, Aussperrung und Aufruhr verlängert sich die Lieferfrist angemessen, bzw. berechtigt Civilserve vom noch nicht erfüllten Teil ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten von Civilserve eintreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer im Falle verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung nur bei grob fahrlässigem Verschulden von Civilserve zu.

Zahlungen

Der Kaufpreis ist mit der Übergabe, bzw. Bereitstellung der Kaufsachen an den Käufer sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechsel werden nicht angenommen. Zahlungen sind nur dann vertragsgemäß, wenn der Betrag bar geleistet wird oder einem der Konten von Civilserve vor Ablauf der maßgeblichen Zahlungsfrist vorbehaltlos gutgeschrieben ist. Zahlungen des Schuldners werden gem. § 367 BGB zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verbucht. Bei Fristüberschreitung des Käufers ist dieser verpflichtet, Zinsen in Höhe von 2 % p.a. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt Civilserve vorbehalten. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Käufer nur dann zu, falls seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist.

Eigentumsvorbehalt

Civilserve behält sich bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen das Eigentum an den Kaufsachen vor. Bis dahin darf der Käufer die Kaufsachen weder veräußern, verpfänden, vermieten, verleihen noch sonstige Dritten zum Gebrauch überlassen. Bei einer Vermischung mit anderen Waren wird Civilserve Miteigentümer der neuen Sachen. Der Wert des Miteigentums richtet sich nach § 947 Abs. 1 BGB. Civilserve steht das Recht zu, über die Kaufsachen, für welche das Eigentumsrecht geltend gemacht wurde, nach angemessener Frist anderweitig zu verfügen. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei einer Pfändung der Kaufsachen von dritter Seite, hat der Käufer Civilserve sofort zu verständigen und ihr alle Kosten einer etwaigen Intervention zu ersetzen.

Mängel

Falschlieferungen, Mengenfehler und erkennbare Mängel sind vom Käufer innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Kaufsachen bei Civilserve schriftlich zu rügen. Mängel die bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht sofort erkannt werden, sind spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden schriftlich bei Civilserve zu rügen.

Gewährleistung

Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche von Civilserve gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten. Sollten Garantiezusagen von Herstellern über die gesetzlichen Garantien hinaus gegeben werden, so werden diese Zusagen nur in Vertretung der Hersteller erfüllt. Betreffend Standardsoftware übernimmt Civilserve keine Gewähr dafür, daß diese unterbrechungs- oder fehlerfrei arbeitet, und daß die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Käufer gewählten Kombinationen ausgeführt werden können und den Anforderungen des Käufers entsprechen. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von Civilserve auf eine kostenlose Nachbesserung oder den Austausch der schadhaften Teile innerhalb angemessener Frist. Bei Softwarefehlern wird Civilserve den Fehler, soweit Civilserve dazu in der Lage ist, durch Lieferung einer anderen

Softwareversion oder durch Hinweise zur Umgehung des Fehlers beseitigen.

Defekte Teile sind in der Originalverpackung mit einer komplett ausgefüllten Störungsmeldung frei Haus an Civilserve zu senden. Eventuelle Transportschäden gehen zu Lasten des Absenders. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von Civilserve. Die Gewährleistung entfällt, wenn andere als von Civilserve beauftragte Personen Reparaturen oder sonstige Eingriffe oder Änderungen an den Kaufsachen vornehmen, oder nicht geeignetes Zubehör verwendet wird. Die Gewährleistung entfällt auch bei Mängeln, die auf Bedienungsfehler oder Nachlässigkeit, Fehler an den vom Käufer bereitzustellenden Installationen, den Aufstellungsvorschriften oder sonst auf ein schuldhaftes Verhalten des Käufers oder seines Personals zurückzuführen sind. Stellt sich der Mangel als Handhabungs-, Bedienungs- oder Eingabefehler heraus, oder wurden Sicherungsmaßnahmen nicht beachtet, zählt der Käufer Civilserve für Inanspruchnahme den Zeitaufwand entsprechend den bei ihr jeweils geltenden Stundensätzen. Weitere Ansprüche stehen dem Käufer gegen Civilserve nicht zu.

Haftung

Civilserve haftet nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für eigenes Verschulden es sei denn, daß Civilserve für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gesetzlich zwingend zu haften hat. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Kaufsachen selbst entstanden sind. Der Käufer hat vor dem Einsatz neuer Software bzw. Hardwarekonfigurationen seinen Datenbestand entsprechend zu sichern. Für Mangelfolgeschäden an Daten, die durch eine nicht ausreichende Sicherung des Datenbestands eingetreten sind, haftet Civilserve nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Software

Für die Überlassung der Software an den Käufer wird ein gesonderter Lizenzvertrag zwischen dem Softwarehersteller und dem Käufer abgeschlossen. Civilserve liefert nur unter der Bedingung, daß der Käufer die rechtswirksamen Lizenzbedingungen des Herstellers rechtsverbindlich anerkennt. Für die Überlassung ohne besondere Verträge gelten folgende Bedingungen: Der Softwarehersteller hat das alleinige Eigentum und ausschließliche urheberrechtliche Nutzungsrecht an den von ihm entwickelten Programmen. Der Käufer erhält eine nicht ausschließliche und für die Dauer der Benutzung der Kaufsachen befristete Lizenz zur einfachen Nutzung der Programme. Der Käufer verpflichtet sich, diese geheimzuhalten, Dritten nicht zu überlassen oder zugänglich zu machen und das geistige Eigentum von Civilserve oder ihrer Unterlieferanten daran zu wahren. Die Verwendung auf anderen Maschinen oder Geräten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzinhabers. Bei Veräußerung der Software an Dritte gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Lizenzvertrag auf diesen über. Bei ständiger Außerbetriebsetzung der Kaufsachen oder deren Überlassung an Dritte hat der Käufer die Programme und evtl. hergestellte Kopien zu löschen oder zu vernichten.

Gewerbliche Schutzrechte

Civilserve übernimmt keine Haftung dafür, daß Handelswaren nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Der Käufer ist verpflichtet, Civilserve unverzüglich Mitteilung zu machen, falls er auf eine Verletzung von Schutzrechten hingewiesen wird. Sind Kaufsachen nach Entwürfen oder Anweisungen des Käufers erstellt worden, so hat der Besteller Civilserve von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden.

Datenschutz und Exportkontrolle

Technische Daten im Rahmen der Verkaufsabwicklung werden von Civilserve in EDV-Anlagen gespeichert. Civilserve wird Daten und vertrauliche Informationen des Käufers nach § 5 BDSG geheimhalten. Die Kaufsachen unterliegen meist den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Ausfuhr in ein anderes Land ist daher genehmigungspflichtig. Der Käufer haftet für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und verpflichtet, sich vor dem Re-Export in jedem Einzelfall eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

Schriftform

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von Civilserve an den Käufer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Insbesondere gelten der Auftragserteilung zugrunde liegende abweichende Einkaufs- oder Bestellbedingungen des Käufers als nicht vereinbart. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Kaufvertrages bedürfen der Schriftform.

Teilunwirksamkeit

Sollten Teile dieser Bestimmungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die Vertragspartner werden dann den Kaufvertrag so auslegen und gestalten, daß der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte wirtschaftliche Erfolg so weit wie möglich erreicht wird.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen aus dem Kaufvertrag ist Oldenburg. Gerichtsstand u. Erfüllungsort für alle weiteren vertraglichen Leistungen ist Amtsgericht Oldenburg, sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, der nicht Minderkaufmann im Sinne des § 4 HGB ist, handelt.

Steinfeld, August 2005